



Resolution des Österreichischen Naturschutzbundes zum Thema „Bauen in der Landschaft“

beschlossen von der Generalversammlung am
19. Oktober 1979 in Graz

Aus der Erkenntnis,

daß dem Bauen unter den landwirtschaftsgestaltenden Tätigkeiten des Menschen ein besonders hoher kultureller Wert zukommt,

daß die Hauptaufgabe des Wohn- und Siedlungsbaues darin besteht, den Menschen in seiner Umwelt zu beheimaten,

daß die Gestalt eines Bauwerkes das Orts- und Landschaftsbild, die regionale Eigenart und damit die Heimatqualität einer Kulturlandschaft entscheidend prägt,

daß die Erhaltung und landschaftsgerechte Weiterentwicklung des überlieferten Baubildes zur Erhaltung der Eigenart und Vielfalt der europäischen Kulturlandschaften beiträgt,

daß die österreichischen Hauslandschaften zu den traditionsreichsten, kulturgeschichtlich bedeutsamsten und schönsten Landschaften Europas gehören,

erhebt die Generalversammlung des Österreichischen Naturschutzbundes in Graz unter Hinweis auf das „Grazer Manifest“ folgende Forderungen:

1. Jeder, der planend, bauend, beratend oder entscheidend an baulichen Gestaltungsvorgängen in der Landschaft mitwirkt, muß über die Wesensmerkmale der Landschaft Bescheid wissen. Dieses Wissen ist auf allen Bildungsebenen sowohl im schulischen Bereich (Allgemeinbildende Schulen, Fachschulen, Akademien und Hochschulen), als auch im außerschulischen Bereich (Erwachsenenbildung) zu vermitteln.

2. Die Bauherren, Architekten, Planer und Bauausführenden werden ersucht, das bauliche Formgefüge der österreichischen Landschaften nicht durch landschaftsfremde Gestaltungen und Experimente mit landschaftsfremden Bau- und Werkstoffen in seinem Wert zu mindern.

3. Die Baubehörden und Planungsbehörden werden ersucht, bei der Bewilligung von Maßnahmen, die sich auf das Bild der Kulturlandschaft auswirken, alle in den einschlägigen Gesetzen (Bau-, Ortsbild-, Landschaftsschutz- und Raumordnungsgesetzen usw.) vorhandenen Möglichkeiten der Einflußnahme auf eine der Eigenart der jeweiligen Kulturlandschaft Rechnung tragende Orts- und Baugestaltung voll auszuschöpfen.

4. Die Bau- und Planungssachverständigen werden ersucht, bei der Beurteilung von Bau- und Raumordnungsmaßnahmen einen strengen Maßstab anzulegen.

5. Die mit der Vergabe von Förderungsmitteln betrauten Dienststellen des Bundes, der Länder und öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden ersucht, Förderungsmittel nur dann zuzuteilen, wenn die Gewähr für eine landschaftsgerechte Planung und Bauausführung gegeben ist.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [1979_5-6](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Resolution des österreichischen Naturschutzbundes zum Thema "Bauen in der Landschaft" beschlossen von der Generalversammlung am 19. Oktober 1979 in Graz 196](#)